

Korrespondenzen aus Kantonen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **17 (1910)**

Heft 8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Korrespondenzen aus Kantonen.

1. St. Gallen. . . . Der Lehrplan für das Lehrerseminar und das Regulativ für die Patentierung von Lehrern und Lehrerinnen, beide aus dem Jahre 1907, sind vom Erziehungsrate auf Antrag des Konventes der Seminarlehrer in einem Punkte verbessert worden. Bis anhin wurde das Patentexamen aus dem Französischen nach der dritten Seminarklasse abgenommen. In Zukunft fällt diese Prüfung auf das Ende des vierten Kurses. Zugleich wurde die nicht unwichtige Neuerung getroffen, daß ein Kandidat sich im Französischen überhaupt nicht prüfen zu lassen braucht, wenn er das Patentexamen aus Italienisch zu machen vorzieht.

Außerdem ist der zweijährige Italienisch-Kurs am Seminar auf drei Jahre ausgedehnt worden und beginnt vom nächsten Frühjahr an mit der zweiten Klasse.

Wir nennen diese Aenderungen wirkliche Verbesserungen. Einmal haben die Zöglinge des 4. Seminars genügend Zeit, wenigstens eine Fremdsprache zu pflegen — und dazu werden sie durch die Neuerung gezwungen. Dann ist es sehr zu begrüßen, daß ein Fach vom ersten in den zweiten Teil der Patentprüfung versetzt wurde. Denn die dritte Seminarklasse war mit Prüfungsstoff etwas zu reichlich bedacht (Religion, Psychologie, Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie, Mathematik und Naturkunde).

Die Gleichstellung des Italienischen und Französischen im Patentexamen und die bessere Berücksichtigung des Italienischen im Lehrplan dürfte wohl im ganzen Kanton freudig bewillkommt werden. Denn im St. Gallerlande braucht es Lehrer, die des Italienischen mächtig sind. Ob sie dazu auch noch französisch sprechen, darum kümmert man sich im allgemeinen wenig. Man mag es ja bedauern, daß das geschichtliche Vorrecht des Französischen als erste Fremdsprache der lateinlosen Schule mit dieser Reform einen Stoß erlitten hat: aber niemand wird leugnen können, daß die Neuerung des Erziehungsrates einem längst gefühlten Bedürfnis entgegentam. Und wer weiß, ob nicht in absehbarer Zeit noch ein Schritt weiter gegangen wird: Italienisch obligatorisch, Französisch fakultativ.

2. Freiburg. * Schweizerisches pädagogisches Museum Freiburg. Der zweite Band des Katalogs ist soeben erschienen. Derselbe ist für Schulkommissionen und Mitglieder der Lehrerschaft erhältlich zum Preise von 1 Fr. Die Sammlungen dieses Museums sind sehr reichhaltig und bieten dem Besucher viel Interessantes und Wissenswertes.

Die tit. Lehrerschaft erhält gegen Entrichtung eines jährlichen Minimalbeitrages von 2 Fr. die in der Bibliothek befindlichen Werke leihweise für eine jedesmalige Dauer von drei Wochen.

3. Luzern. Der Presse zufolge hatte die Konferenz Sursee Ende Dezember eine ernste und lehrreiche Tagung. Das Hauptthema derselben war der Religionsunterricht in der Volksschule. Der Lösung der wichtigen und schwierigen Aufgabe unterzog sich Hr. Lehrer Mehr in Tann, der letzten Herbst den Fortbildungskurs für bibl. Geschichte in Schwyz besucht hat. In einer nach den formalen Stufen gehaltenen Lehrübung mit Schülern der 5. und 6. Klasse und in einem orientierenden Referate über Wichtigkeit und Schwierigkeit des Religionsunterrichtes, Mängel und Fehler desselben, Stellung der bibl. Geschichte, Methode derselben, Bedeutung der bibl. Bilder, Kontordanz der bibl. Geschichte, Aufsatz in derselben u. verband er Theorie und Praxis miteinander. Die reichlich ausgestreuten Samenkörner werden auf gutes Erdreich gefallen sein und sich in der Erteilung des wichtigsten Schul- und Lebensfaches im genannten Bezirke bemerkbar machen. Möchten andere Konferenzen diesem Beispiele folgen!

An dieser Stelle sei eine Anregung gestattet. In den letzten Jahren sind vielerorts speziell, in den Kt. St. Gallen, Schwyz, Unterwalden Fortbildungskurse für bibl. Geschichte veranstaltet worden. Ueberall brachten Geistliche, Lehrer und Lehrschwester dem für die religiöse und sittliche Erziehung höchst wichtigen Unterrichtsfache Hochachtung und Interesse entgegen. Es wäre sehr zu begrüßen, der kath. Kanton Luzern würde diesem Beispiele bald folgen. Die Sache an die Hand zu nehmen, wäre eine edle und verdienstvolle Aufgabe für diese oder jene Sektion des kath. Lehrer- und Schulmännervereins, speziell für den Kantonalverband. Wer magt es, Rittersmann oder Knappe? (Unseres Wissens sind einleitende Schritte bereits getan. Wie weit solche gediehen, entgeht unserer Beurteilung. Vielleicht ist das „Luz. Schulbl.“ im Falle, näheren Aufschluß zu geben, da doch gewiß dessen „Redaktion“ in Schaffung von derlei zeitgemäßen Schöpfungen religiös erzieherischer Natur bahnbrechend sich betätigt. D. Red.)

4. Aargau. * Der Lärm in der freisinnigen Presse um die Bezirksschule Muri dauert ungeschwächt fort. Wir fügen heute den geschichtlichen Werdegang der Schule her. Er mag zeigen, was man schon 1842 mit einer in Aussicht genommenen „Bezirksschule Muri“ erzielte, und was man heute noch mit ihr und durch sie will. —

1. Den 13. Januar 1841 erklärte der aargauische Große Rat durch Dekret die aargauischen Klöster als aufgehoben. Diese Klöster blieben dann in Staatsverwaltung, bis durch Schlußnahme der Tagsatzung vom 3. August 1843 Muri und Wettingen als aufgehoben erklärt blieben. —

2. Diese Schlußnahme der Tagsatzung erfolgte, trotzdem Artikel 15 des Bundesvertrages von 1815 die Existenz der Klöster gewährleistete. —

3. Ein Dekret vom 22. März 1845 bestimmte, wie das Vermögen der aufgehobenen Klöster „zweckmäßig“ verwendet werden soll. —

4. Von den zirka 10 Millionen Franken Vermögen mußten zuerst alle Verpflichtungen eingelöst werden, die auf diesen Klöstern lagen. Weil nun das Kloster Muri eine Klosterschule geführt hatte, so hatte der Rat nun gleichfalls die selbstverständliche Verpflichtung, wieder eine Mittelschule zu errichten und zwar eine sog. Bezirksschule, wie sie dem aargauischen Schulorganismus entsprach. Er verleihte daher durch ein Dekret vom 12. Februar 1845 dem Zentralschulgut ein Unterhaltungskapital von 240 000 alten Franken für die Bezirksschule Muri ein. Durch ein Dekret vom 22. März 1844 wurde ein Unterhaltungskapital festgesetzt für das Bezirksschulgebäude, den Südflügel des Klosters. —

5. Den 16. Dez. 1842 — also vor dem sehr ansechtbaren Entscheide der Tagsatzung — beschloß der Große Rat die Errichtung einer Bezirksschule Muri „aus dem Vermögen des aufgehobenen Klosters“. Und in § 2 dieses sehr vortheiligen und auf bedenklich schwappelnden Unterlage fußenden Dekretes heißt es: „Die neue Anstalt ist eine unbedingte Staatsanstalt und steht ausschließlich unter der Wirksamkeit der Staatsbehörden.“ Man wird das verstehen. —

6. Dieser Art. 2 ist nun nicht über alle Zweifel rechtsgültig, wurde er doch gefaßt vor dem Spruche der Tagsatzung und trägt unbestreitbar giftigsten Partisanismus zur Schau statt Rechtliehkeitsbewußtsein oder auch nur Rechtliehkeitsgefühl.

7. Seit diesen Tagen nun hat der Staat Aargau aus Klostergut und nicht aus Staatsgut die Bezirksschule Muri fortgeführt und Bezirksschulpflege und Lehrer von sich aus gewählt. Gemeinde-Beehörden und Familienväter hatten zur ganzen Schule nichts zu sagen.

8. Zur Stunde hat Aargau 33 Bezirksschulen, die überall — Muri ausgenommen — von den Gemeinden geleitet werden.

Das ist der historische Gang der Dinge. —